

19.12.84

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-,
Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung
(Volkszählungsgesetz 1986)

Punkt 6 der 545. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 13:

§ 13 Abs. 2 S. 2 wird gestrichen.

Begründung:

Die in der zu streichenden Bestimmung geregelte mündliche Auskunftspflicht gegenüber dem Zähler im Hinblick auf die Angaben nach § 10 Abs. 6 betrachtet die beabsichtigte Volkszählung 1986 mit einem vermeidbaren verfassungsrechtlichen Risiko. Das Bundesverfassungsgericht hat es als ein "Recht" des Bürgers bezeichnet, seiner Auskunftspflicht durch Ausfüllen der Erhebungsvordrucke in vollem Umfang nachzukommen. Zwar gibt es zweifellos und vernünftiger Weise eine Befugnis des Zählers zur mündlichen Befragung. Keineswegs aber darf mit ihr eine mündliche Auskunftsverpflichtung korrespondieren.

Vielmehr ist der Auskunftspflichtige darüber hinaus von verfassungswegen berechtigt, den ausgefüllten Erhebungsvordruck in verschlossenem Umschlag an die Erhebungsstelle zu senden. Diese Erhebungsmethode vermeidet die Gefährdungen, die durch die Einsichtnahme der Zähler in die personenbezogenen Angaben der Bürger entstehen. Die Befugnis des Zählers muß daher restriktiv geregelt werden, eine originäre Auskunftspflicht ihm gegenüber wäre verfassungswidrig. Auch das Bundesverfassungsgericht weist darauf hin. Jede andere Auslegung hätte zur Folge, "daß die Erhebung, unverhältnismäßig wäre und deshalb das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzen würde" (BVerfGE a.a.O. Seite 57/58 f).

Die Fassung des Regierungsentwurfs konfliktiert darüberhinaus mit dem Gebot der Normenklarheit. Durch die Überschrift "Auskunftspflicht" zu § 12 muß der betroffene Bürger den Eindruck gewinnen, daß hier die Auskunftspflicht abschließend geregelt sei. Dieser Eindruck wird durch Verfahrenshinweise in § 12 Abs. 4 und 5 verstärkt. Dennoch wird ein wesentlicher Modus der Auskunftsverpflichtung unter dem Etikett "Erhebungsvordrucke" abgehandelt, der unter dieser Überschrift des § 13 nicht zu vermuten ist, nämlich die auch in der amtlichen Statistik äußerst ungewöhnliche Sondervorschrift für eine "mündliche" Auskunftspflicht.

Besonders prekär wird die verfassungsrechtliche Beurteilung nicht zuletzt deshalb, weil die Regelung der Auskunftspflicht zugleich Garantietatbestand für eine Sanktionsfolge mit Ordnungswidrigkeitscharakter sein muß. Begründete Zweifel, ob eine solche, nicht normenklare Regelung, dem 'nulla poena' Grundsatz des GG entspricht, sind daher nicht von der Hand zu weisen. Das mehrfach begründete, verfassungsrechtliche Risiko gebietet eine Streichung dieser Vorschrift.

Nur konsequent ist es daher, wenn der am 12. Dezember 1984 aus der Mitte des Deutschen Bundestages eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensus) auf die mündliche Auskunftspflicht des Bürgers gegenüber dem Zähler verzichtet, wenngleich eine entsprechende Formulierung in allen Vorentwürfen dieses Gesetzes enthalten war. Dieser Entwurf trägt so gesehen, den hier aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten abgeleiteten Argumenten bereits Rechnung. Bei der Volkszählung sollte daher entsprechend verfahren werden.